

gesund verNETZt e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026

Der gemeinnützige Verein „gesund verNETZt e.V.“ setzt sich für den Schutz insbesondere vulnerabler Gruppen vor elektromagnetischen Feldern (EMF) ein. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf des TKG-Änderungsgesetzes 2026. Die Bundesregierung verfolgt damit die Absicht, den flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau entscheidend voranzubringen. gesund verNETZt e.V. begrüßt grundsätzlich den Ausbau von Glasfaserleitungen für eine schnelle und sichere Datenübertragung. Neben den Regelungen zum Ausbau des Glasfasernetzes werden in dem Referentenentwurf Gesetzesänderungsvorschläge für „Netze mit geringer Reichweite“ vorgestellt. **gesund verNETZt e.V. empfiehlt, in dem Entwurf die Vorsorgemöglichkeiten gegenüber elektromagnetischen Feldern zu stärken und zu konkretisieren.**

Erweiterung der beschränkten Ablehnungsgründe in § 154 Abs. 4

gesund verNETZt e.V. unterstützt gesetzliche Maßnahmen zum flächendeckenden Glasfaserausbau als Basis der Gigabitinfrastruktur. Bei den vorgeschlagenen Änderungen für „Netze mit geringer Reichweite“ sehen wir jedoch weiteren Anpassungsbedarf.

Nach § 154 Abs. 1 können Betreiber von Glasfasernetzen den Betreibern von Netzen mit geringer Reichweite den Zugang zur Errichtung von Anlagen an Gebäuden im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen geben. Das betrifft auch Orte, die dem Aufenthalt dienen. In den Ablehnungsgründen sind keine gesundheitlichen Gründe vorgesehen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz, das für die Risikobewertung hinsichtlich hochfrequenter elektromagnetischer Felder zuständig ist, empfiehlt aufgrund der wissenschaftlich unzureichenden Studienlage diesbezüglich Vorsorgemaßnahmen^{1,2} (siehe nachfolgende Erläuterungen). Nach vorliegendem Gesetzesentwurf wäre an Orten, die in öffentlichem Eigentum stehen und die dem Aufenthalt dienen, die Möglichkeit der Vorsorge insbesondere für vulnerable Personengruppen (Kinder, kranke, alte und elektrosensible Menschen) ausgehebelt, z. B. bei Kindergärten, Schulen und Kliniken. Der Hinweis in § 154 Abs. 3 zur öffentlichen Gesundheit reicht dazu nicht aus.

gesund verNETZt e.V. fordert, **§ 154 Satz 4 TKG um Ablehnungsgründe zu ergänzen, die sich auf Orte beziehen, die dem Aufenthalt dienen, insbesondere auch für vulnerable Personengruppen.**

Dazu zählen:

- Schulen und Kindertagesstätten,
- Seniorenheime, Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen,
- Wohnungen und Arbeitsstätten elektrosensitiver Menschen,
- Einrichtungen und Arbeitsplätze von Menschen mit Erkrankungen wie Krebs, die eine Vorsorgeempfehlung des BfS nachvollziehbar befolgen wollen.

Diese Ergänzung würde die Rechtspraxis in Einklang mit dem Vorsorgeprinzip und dem Schutz von vulnerablen Personen bringen.³

Erläuterung zu den Vorsorgeempfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und dem Schutz vulnerabler Personengruppen

Das zuständige Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt aufgrund der wissenschaftlich unzureichenden Studienlage hinsichtlich hochfrequenter elektromagnetischer Felder Vorsorgemaßnahmen. Übersichtsarbeiten verweisen auf begrenzte und methodisch heterogene Daten zu gesundheitlichen Effekten. Kinder gelten als potenziell empfindlicher gegenüber hochfrequenten Feldern, da sie sich in kritischen Entwicklungsstadien befinden. Langzeitfolgen sind bisher unzureichend erforscht. Außerdem wird von Hinweisen auf krebspromovierende Effekte berichtet, insbesondere in tierexperimentellen und epidemiologischen Studien, was die Dringlichkeit vorsorglicher Maßnahmen unterstreicht.⁴ Elektrosensitive Personen stoßen in der Praxis auf ein strukturelles

¹ https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/massnahmen/massnahmen_node.html (Zugriff am 19.03.2026)

² <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/vorsorge.html#searchResultList> (Zugriff am 19.03.2026)

³ Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) (2022): Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF). In: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5646 v. 14.02.2023, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005646.pdf> (Zugriff am 19.03.2026)

⁴ https://www.tab-beim-bundestag.de/projekte_mögliche-gesundheitliche-auswirkungen-verschiedener-frequenzbereiche-elektromagnetischer-felder-hf-emf.php (Zugriff am 19.03.2026)
www.gesund-vernetzt.de, info@gesund-vernetzt.de

Problem: Ihre persönlichen Belastungsgrenzen finden in der geltenden Rechtsordnung keine ausreichende Berücksichtigung. Individuelle Vorsorgemöglichkeiten sind von daher für Betroffene notwendig und würden durch dieses Gesetz erheblich eingeschränkt.

Das Vorsorgeprinzip nach Art. 20a GG gebietet es, bei wissenschaftlicher Unsicherheit den besonderen Schutz vulnerabler Gruppen zu gewährleisten. Hierzu schreibt das BfS auf seiner Internetseite:

„Aufgrund dieser wissenschaftlichen Unsicherheiten rät das BfS dazu, die persönliche Exposition gegenüber hochfrequenten elektromagnetischen Feldern vorsorglich gering zu halten.“⁵

„Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken durch hochfrequente elektromagnetische Felder gibt es einzelne Hinweise auf mögliche biologische Wirkungen der hochfrequenten Strahlung bei geringen Feldintensitäten. Deshalb empfiehlt das BfS, die Grenzwerte durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergänzen.“⁶

Anders als bei niederfrequenten EMF existieren für hochfrequente EMF jedoch keine gesetzlichen Vorsorgewerte.

Auswirkungen auf die individuelle und kommunale Vorsorge

Nach dem Subsidiaritätsprinzip muss die übergeordnete Instanz eingreifen, wenn die untergeordneten Einheiten – insbesondere Kommune und Individuum – nicht in der Lage sind, hinreichende Maßnahmen zu ergreifen. Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) regelt dieses in § 7a durch die Beteiligung der Kommunen an der Planung und Abwägung von Mobilfunkanlagen.

Der Referentenentwurf legt in § 154 den „Zugang zu physischen Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite“ für Gebäude im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stelle fest. Dieser Duldungszwang würde den § 7a der 26. BImSchV aushebeln. Öffentliche Stellen könnten damit weder Vorsorgemaßnahmen noch die Steuerung der Mobilfunkversorgung im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung wirksam wahrnehmen; insbesondere würde der Schutz vulnerabler Personengruppen deutlich eingeschränkt.

Präzisierung der Definition der „physischen Infrastrukturen“ hinsichtlich §154

Nach § 154 Abs. 1 können Betreiber physischer Infrastrukturen für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite den Betreibern von Netzen mit geringer Reichweite den Zugang zur Errichtung von Anlagen geben. Das betrifft nach Begriffsdefinition §3 Nummer 54. (unter Rückbezug auf GIA Artikel 2, Abs 4a) prinzipiell auch **privates Wohneigentum** und **leitungsgebundene Netze**. Insbesondere mit Hinsicht auf den geplanten Vollausbau von Glasfaserleitungen und möglichen technischen Fortschritt sollte die Begriffsdefinition dahingehend präzisiert werden, dass eine Zwangsduldung von Antennen auf privatem Eigentum vermieden wird:

In § 154 Abs. 1 in Kombination mit §3 Nummer 54. muss ausgeschlossen werden, dass – **ggf. durch künftige technische Entwicklungen ermöglicht** – ohne Erlaubnis und freiwillige Duldung des Eigentümers **leitungsgebundene Netze auf privatem Eigentum zu Netzen mit geringer Reichweite erweitert werden**.

⁵ https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/massnahmen/massnahmen_node.html (Zugriff am 19.03.2026)

⁶ <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/vorsorge.html#searchResultList> (Zugriff am 19.03.2026)
www.gesund-vernetzt.de, info@gesund-vernetzt.de

Präzisierung des Begriffes „geringe Leistung“ in § 3 Nr. 12 TKG

gesund verNETZt e.V. fordert, dass in § 3 Nr. 12 TKG klargestellt wird, welche maximale Leistungsflussdichte mit „geringer Leistung“ bei kleinen Anlagen mit geringer Reichweite gemeint ist. Nur eine verbindliche, messbare Definition ermöglicht eine nachvollziehbare Vorsorgeabwägung und schützt vulnerable Gruppen vor Kleinstanlagen in unmittelbarer Nähe.

Berücksichtigung erweiterter Vorsorgekonzepte durch das BMDS

Zudem fordert gesund verNETZt e.V. das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) auf, in der Ausformulierung und Abwägung des TKG-Änderungsgesetzes 2026 zusätzlich folgende Vorsorge- und Schutzkonzepte zu berücksichtigen:

- Förderung von Schutzzonen, wie sie u. a. vom Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag empfohlen werden, um die EMF-Exposition in sensiblen Bereichen (z. B. Schulen, Kliniken, Wohnungen) deutlich zu reduzieren.
 - Förderung alternativer drahtloser Kommunikationstechnologien wie LiFi (Light Fidelity), die Licht statt Funkwellen zur Datenübertragung nutzen und damit die Belastung mit hochfrequenten Feldern verringern.⁷
 - Förderung abgeschirmter Wohnungen und Arbeitsplätze für vulnerable Gruppen, etwa durch bauliche Förderprogramme oder technische Standards.⁸
-

Immissionsschutz als Leitprinzip

Generell empfiehlt gesund verNETZt e.V., den Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Leitprinzip im TK-Netzausbau zu berücksichtigen. Ziel des BImSchG ist es, schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren; Anlagen sind so zu betreiben, dass vermeidbare Immissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen dem Stand der Technik entsprechend minimiert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf wird jedoch in Summe zu einer deutlichen Steigerung der hochfrequenten Immissionen beitragen, ohne zugleich eine systematische Vorsorge für Kinder, Elektrosensible und alte bzw. vorerkrankte Menschen zu verankern.

Herausgeber

gesund verNETZt e.V.

1. Vorsitzender Thomas Warmbold

Zum Schlackenbölt 18

49835 Wietmarschen

info@gesund-vernetzt.de

www.gesund-vernetzt.de

⁷ Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) (2022): Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF). In: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5646 v. 14.02.2023, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005646.pdf> (Zugriff am 19.03.2026)

⁸ <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/ef/47/371231/Stellungnahme-Gutachten-SG2411060022.pdf>
www.gesund-vernetzt.de, info@gesund-vernetzt.de